

Satzung

Schwimmclub „Delphin Grünstadt“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein führt den Namen Schwimmclub „Delphin“ Grünstadt, hat seinen Sitz in Grünstadt / Pfalz und ist in das Vereinsregister Grünstadt beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Bestrebung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Club fördert unter vollständiger Ausschließlichkeit aller politischen, militärischen und konfessionellen Bestrebungen die Erlernung des Schwimmens, den Amateurschwimmsport in all seinen Fachsparten, Breiten- und Freizeitsport nach festgelegten Sportgesetzen sowie die Pflege von Verbindungen mit gleichstrebenden Vereinen des In- und Auslandes. Dies soll erreicht werden durch Erteilung von Schwimmunterricht, regelmäßigen Trainingsstunden und Trainingslehrgängen. Die Vermittlung des Unterrichts und der Trainingseinheiten wird durch ausgebildete Übungsleiter und Fachpersonal durchgeführt. Der Besuch und die Teilnahme von nationalen und internationalen Wettkämpfen, Turnieren und Veranstaltungen sollen unsere Bestrebungen entsprechend unterstützen. Somit dient der Club der Jugendpflege und der Hebung der Volksgesundheit. Der Club erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Alle aus Veranstaltungen erzielten Gewinne müssen für sportliche Zwecke wieder verausgabt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. aktive Mitglieder, das sind alle, die an den festgesetzten Übungsstunden und an den Wettkämpfen teilnehmen.
2. passive Mitglieder, das sind alle, die an Wettkämpfen nicht oder nicht mehr teilnehmen, jedoch aus Neigung zum Schwimmsport dem Club angehören.
3. Jugendmitglieder, das sind alle unter 18 Jahren.
4. Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, bei Jugendlichen muss der Antrag von den Eltern oder Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein. Mit dieser Antragstellung unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.

3. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Einwände gegen eine Aufnahme müssen dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Für den Fall der Ablehnung ist der Club nicht verpflichtet, den Grund hierfür mitzuteilen. Die bereits entrichtete Aufnahmegebühr wird im Ablehnungsfalle zurückerstattet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
5. Der freiwillige Austritt kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Vorausbezahlte Beiträge werden zurückerstattet. Das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Vereinsvermögen ist beim Austritt zurückzugeben oder angemessen zu vergüten.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:
Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
Nichtbezahlung dreier rückständiger Monatsbeiträge nach erfolgloser Mahnung,
Nichtbefolgung der Anordnungen des Clubs,
Handlungen gegen die Interessen des Clubs,
mutwilliger Zerstörung von Einrichtungen und Gegenständen des Clubs, unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens,
Führen eines zum öffentlichen Ärgernis Anlass gebenden Lebenswandels, Verurteilung zu entehrenden Strafen.
7. Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und seiner Gliederungen nicht widersprechen. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV sowie des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.
8. Das Ehrengericht des Clubs entscheidet nach ordnungsgemäßer Verhandlung über den Ausschluss. Der Ehrengerichtsbeschluss muss vom Vorstand bestätigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und an den Übungsstunden in Übereinstimmung mit den bestehenden Anordnungen teilzunehmen. Jedes Mitglied über 18 Jahren hat in der Generalversammlung des Clubs Sitz und Stimme.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine ganze Kraft für das sportliche und gesellige Leben des Clubs einzusetzen; insbesondere sind aktive und jugendliche Mitglieder verpflichtet, am Training regelmäßig teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben die Anordnungen der Vorstandschaft zu befolgen.
4. Zur Zahlung des von der Generalversammlung festzulegenden Monatsbeitrages sind alle Mitglieder verpflichtet, neu eintretende ebenfalls zur Zahlung der Aufnahmegebühr. Für übergebene Geräte des Clubs haftet das Mitglied, in dessen Obhut sie gegeben wurden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Geschäftsführende Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Generalversammlung

§ 7 Der Geschäftsführende Vorstand

Den Geschäftsführenden Vorstand bilden:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Sportliche Leiter
5. der Schatzmeister

1. Der Geschäftsführende Vorstand wird auf 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt.
2. Alle Ämter sind ehrenamtlich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide Vorstandsmitglieder sind für sich allein vertretungsberechtigt. Beide können gemeinsam oder jeder von ihnen allein den Club nach außen vertreten.
4. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt in jeder Beziehung die Geschäftsleitung und Vermögensverwaltung. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes ist für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied zur kommissarischen Durchführung dieses Amtes zu benennen.
5. Der Geschäftsführende Vorstand versammelt sich monatlich. Er ist geschäftsfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll zu führen.

§ 8 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. der Pressewart
2. der Jugendwart
3. der Zeugwart
4. der 1., 2. und 3. Beisitzer

1. Der Ausschuss wird auf 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt.
2. Alle Ämter sind ehrenamtlich.
3. Der Ausschuss versammelt sich mindestens alle 2 Monate mit dem Geschäftsführenden Vorstand. Die Sitzung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person, hat diese nur eine Stimme. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus, so ist für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied zur kommissarischen Durchführung dieses Amtes zu benennen. Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll zu führen.

4. Der Ausschuss kann durch den Geschäftsführenden Vorstand um weitere Personen erweitert werden. Diese haben aber nur eine beratende Tätigkeit und kein Stimmrecht.

§ 9 Jugendbetreuung

Absatz 1: Die/der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart(in) ist nach der neuen Jugendordnung nicht mehr von der Mitgliederhauptversammlung zu bestätigen.

Absatz 2: Die Jugendversammlung steht nach der neuen Jugendordnung nicht mehr unter der Aufsicht des Vorstandes.

§ 10 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre nach Ende des Geschäftsjahres statt. Einberufung hat durch die Bekanntgabe auf der web-Seite des Vereins (homepage) und Aushang am Clubheim oder durch persönliche schriftliche Einladung der Mitglieder zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Versammlung muss sieben Tage vorher einberufen werden. Ist die Einberufung erfolgt, dann ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Sie muss enthalten:
 - a) Protokoll der letzten Generalversammlung, Jahresbericht
 - b) Genehmigung der Bilanz und Rechnung
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Neuwahlen des Vorstandes, des Ausschusses und eines Rechnungsprüfers
 - e) Wahl des Ehrengerichtes
 - f) Behandlung der ordnungsgemäß gestellten Anträge.
3. Anträge der Mitglieder zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, erfolgen die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag oder Vorschlag als abgelehnt.
4. Alle Wahlen geschehen durch Stimmzettel, durch Handaufheben oder durch Erheben von den Sitzplätzen. Über die Wahl entscheidet in jedem Falle die Versammlung. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Wahl durch Handaufheben oder Erheben vom Platz, so muss die Wahl durch Stimmzettel vorgenommen werden.
5. Soweit bei einer Wahl die Mehrheit der Stimmen nicht auf ein Mitglied fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen Mitgliedern statt, welche im ersten Wahlgang die gleiche Stimmzahl erhalten haben. Diese Wahl wird wiederholt, bis sich eine Stimmenmehrheit ergibt. Wählbar sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahren, die im Besitz der Vereinsrechte sind; abwesende Mitglieder nur dann, wenn ihre Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich vorliegt.
6. Von jeder Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das bei der nächsten Generalversammlung zu verlesen ist.

§ 11 Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf einen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneten Antrag hin einberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt sinngemäß § 10.

§ 12 Mitgliederversammlung

Zur Besprechung von Clubangelegenheiten, insbesondere zur Berichterstattung durch Vorstands- und Ausschuss-Mitglieder, können Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen werden.

§ 13 Revisoren

Die ordentliche Generalversammlung hat zwei Kassen-Revisoren zu wählen, wobei nach 4 Jahren ein Revisor ausscheidet. Die Revisoren prüfen jährlich die Kasse und Buchführung einmal unvermutet und einmal nach vorheriger Vereinbarung mit dem Schatzmeister. Über die Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auf der Generalversammlung verlesen werden muss.

§ 14 Haftung

Der Club übernimmt keine Haftung für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Sportart und bei geselligen Veranstaltungen des Clubs erleiden. Desgleichen haftet der Club nicht für Sachverluste irgendwelcher Art. Der Club gewährt jedem Mitglied Versicherungsschutz gemäß den Richtlinien des Sportbundes.

§ 15 Bestrafung und Ehrengericht

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen von Vorstands- oder Ausschussmitgliedern kann der 1. Vorsitzende nach Anhörung des Beklagten folgende Strafen aussprechen:
Verwarnung,
Verweis,
Startsperre mit zeitlicher Begrenzung.

Verweis und Startsperre werden unter Angabe der Gründe auf der Web-Seite (homepage) bekannt gegeben und dem Bestraften schriftlich übermittelt. Bei unbegründeter Startverweigerung sind alle dem Club entstandenen Kosten von dem betroffenen Mitglied zu ersetzen.

2. Das Ehrengericht besteht aus 3 Mitgliedern.
3. Das Ehrengericht entscheidet über alle Ehrenangelegenheiten zwischen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Mitglieder verpflichten sich, während der Dauer eines Verfahrens vor dem Club-Ehrengericht keine öffentlichen Gerichte anzurufen.

§ 16 Verbandsgerichtbarkeit

1. Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist ein Teil dieser Satzung, Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.
2. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und seiner Gliederungen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den DSV bzw. den Südwestdeutschen Schwimmverband und dessen Gliederung übertragen.
3. Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und seiner Gliederungen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen Organe des DSV, des Südwestdeutschen

Schwimmverbandes und seiner Gliederungen sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen

- a) Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und seiner Gliederungen.
- b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und seiner Gliederungen.

§ 17 Ehrungen

1. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Club oder um den Schwimmsport verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bleiben dann beitragsfrei und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Clubs.
2. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Club oder den Schwimmsport in langen Jahren verdient gemacht haben, können mit dem Clubehrenabzeichen ausgezeichnet werden.

§ 18 Namensänderung und Auflösung

1. Eine Änderung des Namens oder der Satzung des Clubs sowie ein Auflösungsbeschluss bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit oder ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grünstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mild- tätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand. Gegen diese Beschlüsse gibt es keine Rechtsmittel. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Grünstadt/Pfalz.

Beschlossen in der Hauptversammlung am 25. Januar 1991 und 29. Januar 1999 Änderung in der Generalversammlung am 26. Januar 2007

Satzungsstand, Beschlussfassung der Generalversammlung vom 13. Februar 2009

Änderung beschlossen in der Generalversammlung vom 04. Februar 2011

Änderung beschlossen in der Generalversammlung vom 10. Februar 2017

Jugendordnung

§ 1 Name und Sitz

Die Schwimmjugend Delphin Grünstadt ist die Jugendorganisation des Schwimmclub Delphin Grünstadt e.V.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendliche des Vereins bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter des Vereins.

§ 3 Grundsätze

Die Schwimmjugend bekennt sich zum freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat, auf dessen Grundlage sie die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend fördert.

§ 4 Aufgaben

Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. In sportlichen Fragen erfolgt eine Abstimmung mit den Spartenleitern.

Besondere Aufgaben der Schwimmerjugend sind:

- a) Förderung und Pflege des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege internationaler Verständigung
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- e) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- f) Erziehung zu kritischen, toleranten Auseinandersetzungen gegenüber Problemen der Gesellschaft
- g) Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung

§ 5 Organe

Die Organe der Schwimmjugend des Schwimmclubs „Delphin“ Grünstadt sind:

- a) Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 6 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend des Schwimmclubs Delphin Grünstadt e.V.. Sie besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Schwimmausschusses
- b) allen Jugendlichen des Vereins

Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendeten 8. Lebensjahr je eine nicht übertragbare Stimme. Die Mitglieder des Jugendausschusses können ab Vollendung des 14. Lebensjahres gewählt werden.

§ 7 Aufgaben der Jugendvollversammlung

- a) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- b) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Verein
- c) Entgegennahme der Berichte der Jugendausschussmitglieder
- d) Bericht über Jahresabrechnung und Haushaltsvorschlag – Etat der Selbstverwaltung
- e) Entlastung des Jugendausschusses
- f) Wahl des Jugendausschusses – gewählt werden der/die Jugendwart(in) als Vorsitzender mit Stellvertreter(in) sowie zwei Jugendsprecher(innen) und ein Beisitzer(in)
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 8 Termin, Einladung, Anträge

Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre vor der ordentlichen Generalversammlung statt. Über den Termin und Ort entscheidet der Jugendausschuss, wenn die Jugendvollversammlung keine andere Regelung getroffen hat. Auf Antrag eines Drittels der

Jugendmitglieder oder Beschluss des Jugendausschusses, der mit 2/3 Mehrheit gefasst werden muss, wird eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen.

Die Einladung zur Jugendvollversammlung erfolgt durch den Jugendwart durch Aushang zwei Wochen vor Tagungstermin. Die Tagesordnung wird dabei bekannt gegeben.

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Mitgliedern und dem Jugendausschuss gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Jugendvollversammlung dem Jugendausschuss vorliegen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß der Schwimmjugend Delphin Grünstadt ist ein Beschlussorgan. Er besteht aus:

- a) dem/der Jugendwart(in) als Vorsitzende®
- b) seiner/ihrer Stellvertreter(in)
- c) 2 Jugendsprecher(in)
- d) 1 Beisitzer(in)

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Jugendausschuss kommissarisch ein Mitglied bis zur nächsten Jugendvollversammlung berufen.

§ 11 Aufgaben des Jugendausschusses

Erfüllen der Richtlinien der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung unter Berücksichtigung der Jugendordnung, Mitarbeit bei der Planung und Durchführung aller Jugendvorhaben des Vereins.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 12 Vertretung

Der/die Jugendwart(in) vertritt die Schwimmjugend Delphin Grünstadt nach innen und nach außen (Verbandstagungen etc.) Im Falle seiner/ihrer Verhinderung, der Stellvertreter(in) oder ein anderes Mitglied des Jugendausschusses, das von ihm/ihr benannt wird.

Der/die Jugendwart(in)/Vertreter(in) ist Mitglied des Vorstandes. Wer die Schwimmjugend Delphin Grünstadt nach außen vertritt, muss volljährig sein.

Die Jugendordnung wurde beschlossen von der Mitgliederhauptversammlung am 29. Januar 1999 Schwimmclub „Delphin Grünstadt e.V.“

Gegen diese Beschlüsse gibt es keine Rechtsmittel. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Grünstadt/Pfalz.

Schwimmclub „Delphin“ Grünstadt e.V.